

Dokumentation

Werkstattgespräch

„Wege aus der Bildungsarmut – Bildungs- und Sozialpolitik zusammenbringen“

22. April 2021, 14.00 – 18.00 Uhr
Heinrich-Böll-Stiftung (Digital-Konferenz)
Aufgezeichnet von Franz Koranyi

Teilnehmer/innen: 104 Fachkräfte aus dem Bereich Schule – Jugend, Wissenschaftler/innen aus dem Kinder- und Jugendrecht sowie Bildungsforschung, Kommunal- und Landespolitiker/innen.

„Historisch haben wir die einzigartige Situation, dass bildungsbürgerliche und großbürgerliche Familien das jetzt gerade erwarten, was für arme Kinder günstig wäre. Es wäre also vertan, [diese Situation] jetzt nicht zu nutzen. [...] Es geht jetzt wirklich um die Umsetzung. [...] Jeder, der jetzt keine Schulreform anvisiert und sich dazu Gedanken macht, der wird später ein Problem haben. Deshalb geht es [...] um Detailfragen und nicht mehr darum, ob man eine Mehrheit dahinter bekommt.“

Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani, auf die Frage hin, wo sehen Sie Unterstützung für politische Veränderungen?

Noch immer hängt Bildungserfolg in Deutschland besonders stark vom Elternhaus ab. Der Leistungsunterschied von 15-jährigen aus den einkommensschwächsten Familien im Vergleich zu denen aus wohlhabenden Familien beträgt dreieinhalb Schuljahre (PISA 2018). Die «Risikogruppe», die die Mindeststandards schulischer Bildung nicht erreicht und zu der ca. 15 bis 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler gehören, ist in den letzten Jahren trotz erheblicher Steigerung der Bildungsausgaben nicht kleiner geworden.

Das von der Heinrich-Böll-Stiftung beauftragte Rechtsgutachten „Bildungschancen verbessern“¹ des Wissenschaftszentrums für Sozialforschung Berlin (WZB) zeigt, welche rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bestehen, um – unter den gegebenen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten – ein stärkeres sozialpolitisches Engagement des Bundes für die Bildung in schwieriger sozialer Lage zu erreichen. Im Zentrum stehen dabei das SGB VIII mit dem neu zu verankernden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, ein wirksamer zu gestaltendes Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II und XII) und die Eingliederungshilfe (SGB IX).

¹ Allmendinger, Jutta; Wrase, Michael. *Bildungschancen verbessern. Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten des Bundes für eine Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern*. 2021. Verfügbar unter <https://www.boell.de/de/2021/04/07/bildungschancen-verbessern>.

In dem Werkstattgespräch wurden nach einem [einleitenden Vortrag zum Thema Bildungsarmut](#) zunächst [diese rechtlichen Wege vorgestellt und diskutiert](#). Anschließend bearbeiteten parallele Arbeitsgruppen die im Rechtsgutachten vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen ([AG 1: Ganzttag](#); [AG 2: Bildungs- und Teilhabepaket](#); [AG 3: Schulbegleitung](#)). Dies geschah mit dem Ziel zu überprüfen und auszuloten, welche Möglichkeiten die Initiativen jeweils bieten, die Bildungserfolge von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien wirksam zu verbessern. Dabei konnten insbesondere Gelingensbedingungen und gute Praxisbeispiele, aber auch konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechtsgutachtens gesammelt und letztendlich [dem gesamten Plenum vorgestellt werden](#).

Diese Dokumentation möchte die Ergebnisse festhalten und für Personen aus bildungs- und sozialpolitischen Tätigkeitsfeldern auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene zur Verfügung stellen.

1. Vortrag „Bildungsarmut – Kennzeichen der Benachteiligung Primäre Sozialisations-effekte – strukturelle Benachteiligungen – Auswirkungen der ungleichen Chancen“

Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani, Universität Osnabrück

Im Zentrum des Vortrags stand die aktuelle und im Zeitgeschehen eingeordnete Problembeschreibung zum Thema Bildungsarmut in Deutschland.²

Der Wissenstand über das Thema Bildungsarmut ist, relativ zu anderen Themen gesehen, weit entwickelt und ausdifferenziert. Aus diesem Grund ist es schwierig einen Überblick zu erhalten. Auf den Punkt gebracht: Bildungsungleichheit ist über die gesamte Lebensphase (vor dem ersten Kita-Besuch bis zur Rente) messbar. Auch wenn man Kinder und Jugendliche betrachtet, die in benachteiligten Milieus aufwachsen und dennoch das Abitur erworben haben, muss man feststellen, dass diese Personen weiter benachteiligt sind, weil sie beispielsweise seltener ein Studium aufnehmen. Wenn sie studieren, brechen sie das Studium häufiger ab oder brauchen bis zum Abschluss länger. Wird weiter selektiert und nur noch der Kreis von Personen mit einem guten Studienabschluss verfolgt, fällt der Gruppe aus einem benachteiligten Milieu wiederum der Berufseinstieg schwerer und wirkt sich auf die Entwicklung des Einkommens aus.³

Folglich kann die Verantwortung für den Ausgleich dieses Ungleichgewichts nicht mehr an die Grundschullehrkraft delegiert werden, da trotz Abitur die Effekte weiterhin messbar bleiben. Fazit ist, die *„Herkunft trägt man bei sich, man kann sogar sagen, in sich“*.

Geht man der Frage nach, wo diese Ungleichheit entsteht, finden sich vor allem zwei Bereiche:

- Sozialisation und die Entscheidungen in der Familie: Diese Bereiche der Herkunft sind die Quelle der ungleichen Startchancen und bietet einen hohen Erklärungsgehalt für die weitere Entwicklung.

² Der Vortrag umfasste Kernthesen des Buchs: El-Mafaalani, Aladin. *Mythos Bildung - Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft*. Kiepenheuer & Witsch, 2020.

³ Hartmann, Michael. *Soziale Ungleichheit-Kein Thema für die Eliten?*. Campus Verlag, 2013.

- Ungleichheit im Klassenzimmer: Auch hier sind unterschiedliche Behandlungen von Kindern durch Lehrkräfte messbar. Allerdings ist die Auswirkung (Impact) von Fehlwahrnehmungen im Vergleich zum Bereich der Familie als wesentlich geringer zu bewerten. Dass die Schule im Fokus steht, ist berechtigt, da hier die Möglichkeit besteht, alle Kinder und Jugendlichen noch zu erreichen.⁴

Folglich muss vor allem auch in den Familien- bzw. Sozialbereich investiert werden, nicht primär in den Unterrichtsbereich. Die Bedeutung der familiären Situation zeigt sich daran, dass die Ungleichheiten zwischen den Schülerinnen und Schülern zunehmen je länger die Ferien sind. Selbst mittelmäßiger Unterricht ist daher besser als kein Schulbesuch. Kinder die in finanziell benachteiligten Familien aufwachsen werden aufgrund dieser Situation häufig auch weniger gefördert. Schon bei Grundschulkindern gibt es einen enormen Unterschied (z.B. im Erlernen eines Musikinstruments). Das Kind wächst folglich in einem anregungsarmen Umfeld auf, in dem alles knapp ist und viele Erfahrungen nicht gemacht werden können. Wenn diese Kinder und Jugendlichen dann auch noch in Schulen gehen, die schlecht ausgestattet sind, kann hier ebenfalls nicht die eigentlich erforderliche Förderung stattfinden.

Eine Einordnung von Bildungsarmut in das aktuelle Zeitgeschehen oder „Was ist jetzt eigentlich anders als früher“: *„Es hat sich unfassbar viel verändert, und deshalb ist alles gleichgeblieben.“*

Die Veränderungen und Erfolge sind vielfältig. Eine der größten Veränderungen ist die um ein Vielfaches gestiegene Abschlussquote formaler Bildungsgänge (Abitur, Studium etc.). Allerdings ergibt sich daraus auch ein gravierendes Problem: Es gibt immer weniger Benachteiligte; die verbleibenden Benachteiligten sind dafür aber stärker benachteiligt. Die Pyramide der Bildungsabschlüsse hat sich umgedreht. Die Abschlüsse unten werden immer weniger wert, was zu einer doppelten bzw. einer stärkeren Benachteiligung führt. Am unteren Ende der Sozialstruktur haben sich nunmehr resignierte Milieus gebildet, da die Rahmenbedingungen sich für die unteren 10-20% deutlich verschlechtert haben und der Abstand zum Rest der Gesellschaft dadurch immer größer wird. Hier liegt der große Unterschied zu einer Analyse von Bildungsarmut in den 90er Jahren. Es gibt keine Erwartung mehr, aus diesem Milieu herauszukommen und die eigene Situation oder die Situation der Kinder im gesellschaftlichen Zusammenhang zu verbessern.

Ankerpunkte für die zukünftige Bearbeitung von Bildungsarmut:

- Es bedarf einer genauen Problemanalyse. Das Problem hat viel mit den Milieus zu tun. Allerdings sind diese nicht überall gleich, weder in Bezug auf die Quantität noch in Bezug auf die Qualität. Bspw. gibt es Unterschiede in den Milieus zwischen Stadt und Land. Auch in Städten hängt die Konstitution von verschiedenen Faktoren ab (z.B. strukturschwach vs. strukturstark). Es bedarf also differenzierter Lösungen, die weder auf Bundesebene noch auf Landesebene allein gefunden werden können.
- Aufgrund der Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge sollte die Erwartungshaltung gegenüber Lehrkräften und Unterricht als Lösung für Bildungsarmut angepasst werden. Das ermöglicht den Bildungseinrichtungen, sich wirklich auf die Verbesserung des Unterrichts zu konzentrieren. Dabei geht es um Themen wie die Erweiterung des Ganztags, die Einführung

⁴ Ebenso sind an dieser Stelle auch die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung hervorzuheben.

multiprofessioneller Teams (z.B. mit gesundheitswissenschaftlicher Expertise), Erweiterung durch Externe und auch die Ergänzung durch informelles Lernen, bspw. im Rahmen von Mentor/innen- bzw. Patenprogramme oder Talentscouts (wie in NRW).

- Es sollte eine strategische Diskussion über die Expansion im Bereich der Bildungsabschlüsse geführt werden. Es gibt die paradoxe Situation, dass die Abschlüsse bislang strategielos expandiert sind, viele behaupten, dass damit das Niveau gesunken sei, faktisch sind die Notendurchschnitte aber gestiegen. Es sollte ausgearbeitet werden, was der Auftrag der Bildungsinstitutionen ist und wie diese folglich dafür ausgestattet werden müssen. Wenn es um einen systematischen und messbaren Ausgleich von ungleichen Startchancen geht, muss die Strategie überdacht und justiert werden.

Den Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Milieus sollten keine geringeren Erwartungen entgegengebracht werden. Die Erwartungen an den Erfolg können sogar erhöht werden, müssen allerdings auch realistisch sein. Denn das größte Problem in der aktuellen Situation hat mit der Resignation von Kindern und Jugendlichen in den benachteiligten Milieus zu tun. *„Und dafür muss man sie anders denken. Ein Anknüpfungspunkt ist genau Bildungs- und Sozialpolitik zusammenzubringen.“*

2. Vorstellung des Gutachtens „Wege aus der Bildungsarmut – Möglichkeiten der Verbesserung der Teilhabechancen für Kinder aus einkommenschwachen Familien“

Prof. Dr. Michael Wrase, Wissenschaftszentrum Berlin

Als Grundlage für das Werkstattgespräch hat die Heinrich-Böll-Stiftung das Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin (WZB) mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.⁵ In diesem wurden *rechtliche Möglichkeiten geprüft und entwickelt, mit denen der Bund – ggf. im Zusammenwirken mit den Bundesländern – die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien nachhaltig verbessern und den Anteil von bildungsarmen Schülerinnen und Schülern senken kann.* Für das Gutachten war ebenfalls der Ausgangsbefund maßgeblich, dass ein starker Zusammenhang zwischen schulischem Bildungserfolg und sozialer Herkunft besteht. Außerdem liegt in Deutschland ein im Vergleich mit anderen OECD-Staaten relativ hoher Anteil an Bildungsarmut junger Menschen vor.⁶ Um diesen Zustand zu verbessern wurden durch die Gutachter/innen konkrete Regelungsvorschläge formuliert, die auf Beratungen mehrerer Expertentreffen beruhen, an denen auch Vertreter/innen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie der Fokusgruppe Bildungspolitik der Heinrich-Böll-Stiftung teilnahmen.

Die Regelungskompetenz des Bundes liegt maßgeblich in der Sozialgesetzgebung und nicht in der Bildungspolitik. Demnach wurde nach Möglichkeiten gesucht, wie Sozialpolitik des Bundes zusammen mit Bildungspolitik auf Länderebene gedacht werden kann und wie Änderungen in der Sozialgesetzgebung dazu führen können, dass trotz Kooperationsverbot und Kultushoheit der Länder eine

⁵ Allmendinger, Jutta; Wrase, Michael. *Bildungschancen verbessern. Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten des Bundes für eine Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern.* 2021. Verfügbar unter <https://www.boell.de/de/2021/04/07/bildungschancen-verbessern>.

⁶ Allmendinger, Jutta; Wrase, Michael. 2021. S. 7 ff.

Verbesserung der Bildungschancen erzielt werden kann. Die drei im Gutachten gewählten Schwerpunkte wurden mit Fokus auf die zentralen Empfehlungen vorgestellt:

1) Stärkung und Ausbau von Leistungen für Bildung und Teilhabe in einem neuen Bildungs- und Teilhabegesetz (BuTG)

Aufgrund von bestehenden Mängeln in der aktuellen Gesetzgebung (Bewilligung bei unterschiedlichen Behörden, stigmatisierende Ausgestaltung; Leistungstatbestände sind sehr eng gefasst; bis vor kurzem keine Berücksichtigung von digitaler Ausstattung) und der damit verbundenen geringen Inanspruchnahme wird die Einführung eines eigenen Bildungs- und Teilhabegesetzes (BuTG) empfohlen.

Durch dieses Gesetz kann eine „materielle Basis“ für mehr Chancen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen gelegt werden. Die vorgeschlagene rechtskreisübergreifende Ausgestaltung in einem eigenen Gesetz ermöglicht es, einen einheitlichen Träger der BuT-Leistungen zu benennen (z.B. Schulaufsicht, Kommunen, Jugendämter), damit die Leistungen leicht in Anspruch genommen werden können. Durch die Einführung eines echten Sicherstellungsauftrags kann eine dauerhafte Infrastruktur von BuT-Leistungen an Schulen mit einem (relativ) hohen Anteil von leistungsberechtigten Schüler/innen aufgebaut werden. Außerdem soll insbesondere die Leistung der Lernförderung „qualifiziert“ erfolgen und effektiv auf Förderung ausgerichtet sein. Zusätzlich kann auch der Leistungstatbestand für digitale Teilhabe mitaufgenommen werden.

2) Stärkung des Ganztags durch Verankerung von sozialpädagogischer Förderung an Schulen, besonders solchen in sozial herausfordernder Lage, über das Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII

Aufbauend auf der geplanten Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab 2025 setzt das Gutachten bei den Empfehlungen insbesondere im sozialpädagogischen Förderbereich an. Bislang existiert lediglich ein allgemeiner Förderauftrag im SGB VIII mit hauptsächlichem Bezug auf die frühkindliche Förderung im Sinne der Bedürfnisse von jungen Kindern und ihren Familien.

Im Gutachten wird demgegenüber eine einheitliche Regelung der sozialpädagogischen Förderung an Schulen im Zusammenhang mit der erzieherischen Jugendarbeit und Schulsozialarbeit im SGB VIII vorgeschlagen. Die sozialpädagogische Förderung an Schulen wird erstmals im SGB VIII verankert; die Schulsozialarbeit wird als wichtiger Unterfall hervorgehoben. Diese ist darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schüler ganzheitlich, d.h. in ihrer „individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung“ im Sinne der Chancengleichheit und Inklusion wirksam zu fördern.

Gemäß der Empfehlung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Landesrechts ein bedarfsgerechtes Angebot durch Fachkräfte im Benehmen mit den Schulverwaltungen und Schulen sicherstellen und schließen zu diesem Zweck Verträge mit geeigneten Trägern der freien Jugendhilfe. An Schulen mit einem Anteil von mehr als 20 % an Schülerinnen und Schülern mit einer Berechtigung für BuT-Leistungen soll ein sozialpädagogisches Förderangebot systematisch verankert werden. Das Angebot wäre mit Blick auf pädagogische Qualität und Zielwirksamkeit regelmäßig zu evaluieren und fortzuentwickeln.

3) Strukturelle Verankerung und Stärkung der Eingliederungshilfe für Schüler/innen mit seelischen oder körperlich-geistigen Behinderungen, insbesondere mit Blick auf die Unterstützung durch Schulbegleitung

Eine große Zahl der von Bildungsarmut betroffenen Schüler/innen besucht gesonderte Förderschulen, insbesondere solche mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung. Demgegenüber sind die schulischen Kompetenzen von Schüler/innen mit Förderbedarf, die inklusiv an Regelschulen unterrichtet werden, im Durchschnitt höher und damit auch ihre Chancen auf einen berufsqualifizierenden Abschluss.

Trotz der Verpflichtung nach Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven Bildungssystem ist im deutschen Kontext die Bereitstellung entsprechender Assistenzen, Schulbegleitungen, therapeutischer Unterstützung und Hilfsmittel in der Regel nicht ausreichend im Schulsystem verankert. Deshalb wird empfohlen, ein bedarfsgerechtes Angebot von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (erforderliche Anpassungen, Hilfsmittel, Schulbegleitungen, heilpädagogische, therapeutische und sonstige Maßnahmen) an den allgemeinen Schulen und Hochschulen durch eine Neuregelung im SGB IX zu verankern. Für die Schulbegleitung soll ein pädagogischer Mindestqualifikationsnachweis, insbesondere für individuelle Lernförderung, vorgesehen werden. Ziel ist eine Förderung und Unterstützung von hochwertiger inklusiver Bildung.

Das Gutachten plädiert für eine intensive fachpolitische Diskussion auf Grundlage der konkreten Regelungsvorschläge. Zudem wird die Notwendigkeit hervorgehoben, dass „sich Länder und Bund gemeinsam der drängenden Probleme im Bildungsbereich annehmen, die durch pandemiebedingte Schulschließungen nochmal verstärkt worden sind. Insoweit wäre es sinnvoll, ein «Paket» zu schnüren, in dem sich Länder und Bund gemeinsam zu bestimmten Zielwerten, insbesondere einer spürbaren Senkung der Zahl von jungen Menschen ohne Berufsabschluss oder mit (zu) geringen Kompetenzen (PISA-Stufe II), innerhalb eines absehbaren Zeitraums bekennen. Zugleich könnten sie sich in einer entsprechenden Vereinbarung zu einem Qualitätsmanagement und Monitoring auf Landesebene sowie einem länderübergreifenden regelmäßigen Austausch verpflichten.“⁷

In den Nachfragen zur Vorstellung des Rechtsgutachtens wurde deutlich, dass bei Änderungen im Bundesrecht die Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung in den Kommunen geregelt und insbesondere die Finanzierung sichergestellt werden sollte, sodass keine zusätzlichen Aufgaben ohne entsprechende finanzielle Ressourcen entstehen. Deshalb sollten die Gesetzesänderungen Regelungen vorsehen, die von den Bundesländern implementiert werden müssen und somit nach dem Konnexitätsprinzip auch die Finanzierung durch die Bundesländer nach sich zöge.

3. Arbeitsgruppen zu den Schwerpunkten

AG 1: Ganztags-Förderungsmöglichkeiten für die Risikogruppe

Da das WZB-Gutachten insbesondere den sozialpädagogischen Förderbereich in den Empfehlungen für die Maßnahmen im Bereich des Ganztags, nicht jedoch das „Starke-Schulen-Gesetz“ (Arbeitstitel)

⁷ Allmendinger, Jutta; Wrase, Michael. 2021. S. 60.

berücksichtigte, ging die Arbeitsgruppe 1 mit einem breiten Ansatz vor. So wurde insbesondere der geplante Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2025, sowie die Wirkungen von Ganztagsbetreuung auf Kinder und Jugendliche in Wissenschaft und Praxis beleuchtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs wurde in der Arbeitsgruppe von verschiedenen Ebenen als positiv aufgefasst.

Impuls-Beiträge

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder – Stand der Planung und Potenziale für die Lernförderung (Bettina Bundszus, BMFSFJ)

Kindertagesbetreuung ist eine Lebensader unserer Gesellschaft; das macht gerade die Pandemie deutlich. Alle Kinder profitieren von guten Ganztagsangeboten. Ganztagsangebote für Grundschul Kinder entlasten Familien und verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Allerdings besteht eine Betreuungslücke nach der Kita zu Beginn der Grundschule und ein Bedarf an Lernförderung, die aktuell zuhause befriedigt werden muss. Der Bedarf steigt: Aktuell nutzen etwa 50% der Grundschul Kinder U11 den Ganztag (GTS oder Hort). Der Gesamtbedarf liegt bei 74% und steigt bis 2025 auf etwa 80% (Schätzungen des DJI). Zudem bestehen in den Bundesländern teilweise deutlich größere Differenzen zwischen der aktuellen Betreuungsquote und dem Bedarf.

Ganztagsbetreuung ist für die Verringerung von Bildungsbenachteiligung wichtig, da sie mehr Zeit und Raum für gemeinsames Lernen, für zusätzliche Förderung, für Kooperationen zwischen Schule und außerschulischen Partnern sowie Vernetzung im Sozialraum schafft. Somit gibt es mehr Zeit und Raum für ganzheitliche pädagogische Konzepte (wichtige Voraussetzung: Kinder fühlen sich im Ganztags wohl).

Das politische Konstrukt zum Ausbau des Ganztags umfasst einen Rechtsanspruch bis 2025, der flexibel gestaltet werden und die Vielfalt in den Ländern und Kommunen berücksichtigen soll. Gesetzlicher Regelungsort soll das SGB VIII sein, weil es um einen bundesweit geltenden Rechtsanspruch gehen muss. Dazu stehen bis zu 3,5 Mrd. € für Investitionen bereit. Zudem hat der Bund in Aussicht gestellt, sich an den laufenden Kosten der Folgen des Rechtsanspruchs zu beteiligen. Der Rechtsanspruch liegt aktuell für Klassen 1 bis 4, bei 8 Zeitstunden am Tag, 5 Tage pro Woche, mit maximal 4 Wochen Schließzeiten. Außerschulische Angebote können mittels Kooperationsvereinbarung eingebunden werden. Der Rechtsanspruch soll stufenweise in Kraft treten.

Rechtsanspruch aus Ländersicht (Dr. Dirk Bange, Sozialbehörde Hamburg)

Die Länder begrüßen sowohl den Rechtsanspruch als solchen als auch die im Referentenentwurf gesetzten Rahmendaten. Allerdings ist die Finanzierung noch strittig. Insbesondere die hohen Investitionen für den räumlichen, aber auch personellen Ausbau von Schulen bedürfen hoher finanzieller Kapazitäten. Ganztags ist somit eine Herausforderung für die Kommunen in baulicher und organisatorischer Hinsicht.

Gleichzeitig ist Ganztags nur erfolgreich, wenn er hochwertig ist: Beispielsweise brauchen Kinder Bewegung und Rückzugsorte. Außerdem ist auch die Beteiligung der Kinder im Ausbau von Ganztags entscheidend. Ganztags soll nicht nur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch den Bildungserfolg der Kinder verbessern. Dafür braucht es Diskussion und Verbesserung über die inhaltliche Gestaltung des Ganztags. Zudem bedarf es geeigneter Fachkräfte (allein für Kitas fehlen 30.000-

35.000 Erzieher/innen). Die Länder machen sich erhebliche Sorgen, wie diesem Fachkräftemangel für den Ausbau des Ganztags begegnet werden kann.

Möglichkeiten der Lernförderung – Vorstellung der StEG-Untersuchungen über die Wirkung des Ganztags und Interventionsstrategien (Dr. Stephan Kielblock, DIPF)

Die Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) bietet einen umfassenden Einblick in die Erkenntnisse über Ganzttag im deutschen Kontext. StEG hat über drei Phasen unterschiedliche Schwerpunkte verfolgt. Hinsichtlich der Erkenntnisse lässt sich zeigen, dass eine positive Wirkung von Ganzttag nicht *per se* eintritt, sondern von spezifischen Ganztagsangeboten und ihrer qualitativen Umsetzung abhängt. Außerdem wirkt sich der Besuch von Ganztagsangeboten nicht auf (mittels standardisierter Tests erfasste) fachbezogene Leistungen aus. Gleichwohl entwickeln sich bei einer hohen Qualität der Angebote die Selbstwahrnehmung sowie das Sozialverhalten positiv. Auch die fachlichen Kompetenzen verbessern sich durch Ganztagsangebote, wenn das Angebot (in diesem Fall außerschulisch) zielgerichtet auf Leistungsverbesserung ausgerichtet ist.

Die Wirkungszusammenhänge im Ganzttag lassen sich heuristisch über ein Input/Kontext-Prozess-Output-Modell erfassen. Der Prozess ist dabei sowohl in die Merkmale und Qualität des Angebots als auch in die Art und Weise der Nutzung unterteilt (z.B. Form des Engagements oder Teilnahmehäufigkeit und -dauer). Es kann gezeigt werden, dass sich die Angebotsmerkmale von Ganzttag sowohl auf fachübergreifende (z.B. soziale) Kompetenz als auch auf fachbezogene Leistungen auswirken. Gleichzeitig sind Nutzung und Qualität entscheidend und wirken sich auf das Sozialverhalten und auf fachbezogene Leistungen aus. Für Kinder und Jugendliche der „Risikogruppe“ muss der Kontext berücksichtigt werden: Ganzttag könnte sich positiver auf Kinder mit Migrationshintergrund auswirken, da sie mit geringerem Ausgangsniveau starten. Allerdings war dies nicht der Schwerpunkt der Analyse und bietet somit noch Raum für weitere Forschung.

Leseförderung (Prof. Dr. Elmar Souvignier, Universität Münster)

Auch für eine gezielte Leseförderung im Ganzttag kommt es auf die Umsetzung an, es geht um die Qualität der Angebote. Dazu braucht es evidenzbasierte Programme und eine Mindestqualifikation der Begleiter/innen. Denn es existieren bereits weitreichende Erkenntnisse und Materialien zur Leseförderung. Allerdings zeigen Studien zum Ganzttag und weitere Befunde aus dem schulischen Alltag: Ohne systematische Begleitung und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte werden solche vorliegenden Maßnahmen kaum übernommen. Außerdem bedarf es einer gezielten, strukturell mittels Schulentwicklung verankerten Steuerung der Förderung, die auch Diagnostik umfasst. Weitere Unterstützung von Schulen ist nötig, damit solche Konzepte verbindlich in den schulischen Alltag übernommen werden – der Ganzttag bietet dazu einen Rahmen.

Guter Ganzttag in benachteiligten Sozialräumen (Dr. Nicole Hollenbach-Biele und Christina Wieda, Bertelsmann-Stiftung)

In einem Stiftungsverbund von Bertelsmann Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stiftung Mercator und Vodafone Stiftung Deutschland wurde eine Untersuchung der Gelingensbedingungen für den guten Ganzttag beauftragt. Hierbei wurden fünf Teilaspekte von Qualität im Ganzttag herausgearbeitet, wobei diese keine Checkliste darstellen sollen. Diese Handlungsfelder umfassen 1) die Ganztagszeiten und -strukturen, 2) die Ganztags Elemente und Verbindungen, 3) Steuerung und Weiterentwicklung von Ganzttag, 4) Professionen und ihre Kooperation im Ganzttag und 5) Ganzttag und dessen räumliche

Gestaltung. Wenn man solche Empfehlungen bzw. die formulierten Handlungsfelder auf Schulen in schwieriger Lage überträgt, können konkrete Unterstützungsmöglichkeiten abgeleitet werden. Beispielsweise kann Schulleitungen im Handlungsfeld der Steuerung durch zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen ein Gestaltungsspielraum in der Elternarbeit eingeräumt werden. Zudem bedarf es räumlich (Handlungsfeld räumliche Gestaltung) weiterer Umsetzungsmöglichkeiten, um die vorhandenen und neue Räumlichkeiten den Bedarfen anzupassen.

Praxisbeispiel der Wedding Grundschule Berlin (Philipp Lorenz SL, Martina Seelig, Mireille van Venendaal)

Die Schule hat einen gebundenen Ganzttag mit 550 Kindern, mit einem sehr hohen Anteil an Kindern mit Deutsch als Fremdsprache und Familien mit Transferbezug. Zielsetzung ist es die Muttersprache der Kinder mit in den Unterricht aufzunehmen. Das Personal an der Schule zeichnet sich durch eine vielfältige Mischung von Professionen aus. Allerdings ist die personelle Ausstattung nicht ausreichend und es befinden sich viele Quereinsteiger/innen sowie Lehrkräfte anderer Schularten im Kollegium. Diese müssen laufend begleitet werden. Schwerpunkte werden im kulturellen Bereich (Kulturagenten) und auf soziale Kompetenz gelegt. Sowohl die Darstellung des Schulalltags aus der Praxis als auch die Darstellung des Arbeitsalltags verdeutlicht die hohen Anforderungen an eine multiprofessionelle Zusammenarbeit und die Notwendigkeit vielfältiger Angebote (auch einem qualitativ guten Mittagessen) für einen guten Ganzttag. Dazu werden allerdings auch ausreichend Ressourcen benötigt. Es braucht finanzielle Bonusmittel, abhängig von der Situation der Schule, eine/n Schulsozialarbeiter/in pro Stufe, eine/n regelfinanzierte/n Psycholog/in pro Schule, eine 110% Stellenausstattung an Schulen sowie zusätzliche bauliche Maßnahmen und viele Kooperationspartner/innen, die im Ganzttag mitwirken.

Diskussion

Sowohl in Wissenschaft, Forschung, als auch in der Praxis hat sich bestätigt, dass die Qualität im Ganzttag das entscheidende Kriterium für alle Schülerinnen und Schüler und im speziellen auch für die Kinder und Jugendlichen der „Risikogruppe“ darstellt. Für eine gute Qualität bedarf es der Förderung von Multiprofessionalität und der Aus- und Fortbildung von Fachkräften. Es braucht außerdem ausreichend und geeignete Räumlichkeiten sowie eine vielfältige zeitliche Gestaltung (z.B. mit Zeiten für Bewegung und Ruhe). Zudem werden eine sozialräumliche Differenzierung und die Berücksichtigung der jeweiligen Lage der Schulen gefordert. Gleichzeitig müssen Transferprozesse von der Entwicklung von Halbttag zu Ganzttag sowie von neuen Erkenntnissen in die Praxis mitgedacht werden. Die Inputs in der Arbeitsgruppe haben bestätigt, dass es den Rechtsanspruch benötigt. Es ist wichtig, für jedes Kind dasselbe Versprechen als entscheidende Weichenstellung geben zu können. Ausbildung und Fachkräfte müssen für einen Transfer von Wissenschaft in die Praxis im Blick gehalten werden. Abschließend bedarf es einer Zusammenarbeit und der Vernetzung von Wissen aus den unterschiedlichen Ebenen (Praxis, Kommune, Land, Bund) auf Augenhöhe, um ein gemeinsames Auf-den-Weg-Begeben für effektvolle Entwicklungen anzustoßen.

AG 2: Bildungs- und Teilhabepaket

Die Arbeitsgruppe 2 diskutierte die Empfehlung zur Einführung eines eigenen Bildungs- und Teilhabegesetzes (BuTG) aus dem WZB-Gutachten. Diese Empfehlung wurde überwiegend positiv bewertet. Ausgehend vom Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2010 ermöglicht das Bildungs- und Teilha-

begezet eine sinnvolle Verknüpfung von Bildungs- und Sozialpolitik, die besser genutzt werden sollte. Mit der Lockerung der Schuldenbremse, der Bereitschaft des Bundes, Lernrückstände aufzufangen und der Reform des SGB VIII stellt sich die Ausgangslage für eine Reform bzw. Einführung eines BuTG als derzeit besonders günstig dar. Solange es keine Kindergrundsicherung gibt, die BuT-Bedarfe einschließt, sollten die Regelungsstatbestände für BuT ausgeweitet werden, um Bildungsbenachteiligungen abzubauen.

Impuls-Beiträge

Novellierung des BuT; Anforderungen und Perspektiven (Claudia Sammler, Deutscher Verein Berlin)
Aktuelle Regelungen der BuT-Leistungen haben einen schlechten Ruf aufgrund der komplexen Bürokratie. Solange es keine Kindergrundsicherung gibt, die BuT-Bedarfe einschließt, sollte BuT optimiert und ausgeweitet werden.

Bei der Reform der BuT-Leistungen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden. Die Regelungen sollten bedarfsgerecht sein und Leistungen direkt in Schule ankommen. Lernförderung muss nachhaltig zu besserem Bildungserfolg führen. Für den Bezug der Leistungen müssen die Hürden abgesenkt und das Antragswesen vereinfacht werden. Insgesamt gilt es, qualitativ und quantitativ hochwertige Angebote zu schaffen, die mit Monitoring und wissenschaftlicher Begleitung flankiert sind. Die Empfehlungen aus dem WZB-Gutachten sind längerfristig geeignet, diese Anforderungen zu erfüllen. Auch neben einer möglichen Kindergrundsicherung wird es weitere Anpassungen des BuT brauchen.

Lernförderung wirksam gestalten (Hannah Dumont, DIPF/Uni Potsdam)

Eine Lernförderung von sozial benachteiligten Schüler/innen zielt darauf ab, kognitive Strukturen aufzubauen. Dabei handelt es sich um einen aktiven und höchst individuellen Prozess, in dem die Lernenden mit ihrer Umgebung in Interaktion treten.

Ergänzend zum Kompetenzerwerb im Schulunterricht ist häufig eine kompensatorische Lernförderung notwendig, insbesondere bei individuellen und/oder institutionellen Risikofaktoren. Diese kann aus Förderunterricht (z.B. verknüpft mit Ganztage), Nachhilfe (ggf. auch zuhause) und außerschulischen Angeboten im Sozialraum bestehen.

Eine Förderdiagnostik sollte regelhaft durch die Schule/Lehrkräfte erfolgen. Zusätzlich sollten die kompensatorischen Maßnahmen eng mit dem Regelunterricht verzahnt und in multiprofessionellen Teams durchgeführt werden. Für eine ausreichende Qualität sind neben pädagogischen auch fachliche und fachdidaktische Fähigkeiten notwendig. Lernziele und Lernfortschritte sollten dokumentiert werden. Eine Verzahnung mit Bildungsstandards und Vergleichsarbeiten ist vorstellbar, so dass Landesinstitute in die Umsetzung und in die Evaluation miteinbezogen werden könnten.

Erfahrungen mit dem BuT

Dr. Peter Bartelheimer, ehem. SoFi Göttingen

Die Ausgangslage für Neuregelung des BuT erscheint aufgrund verschiedener Entwicklungen günstig (Schuldenbremse gelockert; Bund ist bereit, Lernrückstände aufzufangen; anstehende SGB VIII Reform). Auch das Starke-Familien-Gesetz hat bereits einige Punkte aus dem Gutachten aufgegriffen. Der Vorschlag des WZB kann positiv bewertet werden, da insbesondere Leistungen nicht gesondert beantragt werden müssen sowie eine Erhöhung des Schulbedarfs, eine Erweiterung der Leistungsstatbestände und digitale Teilhabe vorgesehen sind. Allerdings wird die Zusammenführung der Leistun-

gen in einem Gesetz als weniger entscheidend bewertet, da die Leistungen auch in der bestehenden Rechtssystematik umsetzbar sind und somit eher eine Gefahr handwerklicher Fehler bestehen könnte.

Kritisch wird angemerkt, dass Lernförderung als individueller Rechtsanspruch verankert ist und gleichzeitig eine Stärkung des institutionellen Angebots an Schulen intendiert ist. Hier muss geprüft werden, wie Schulen gestärkt werden können. Außerdem ist das Konzept einer einheitlichen Trägerschaft für BuT-Leistungen zu prüfen. Es ist wichtig, bestehende Strukturen zu nutzen, und mögliche Umstellungszeiträume auf alternative administrative Strukturen müssen berücksichtigt werden.

Jutta Vormberg, Diakonie Paderborn

Aus heutiger Sicht sind die Leistungssätze im BuT nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Beantragung der einzelnen Leistungen zu bürokratisch. Aus diesen Gründen ist eine Reform der BuT-Leistungen sinnvoll und kann eine schnellere Lösung im Vergleich zu einer Kindergrundsicherung darstellen, um die „Risikogruppe“ zu fördern.

Für die Umsetzung der Novelle ist zu berücksichtigen, dass bei der Benennung eines Trägers der Sicherstellungsauftrag gewährleistet wird, da die Gefahr besteht, dass Kommunen freiwillige Leistungen streichen könnten. Außerdem sollte die Zielgruppe der Empfänger/innen von BuT-Leistungen ausgeweitet und Pauschalen für Leistungstatbestände, insbesondere für den Teilhabebereich, deutlich erhöht werden. Zuletzt sollten auch Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren im Sozialraum, wie Träger der Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereine Berücksichtigung finden.

Nicole Luplow, Leibnizinstitut für Bildungsforschung

Untersuchungen zur Wirksamkeit von lernunterstützenden Prozessen in der Familie (Hausaufgabenunterstützung durch Eltern) zeigen, dass diese keinen Einfluss auf den Übergang in die Sek I haben. Es kommt zu keinen Kompetenzzuwächsen durch elterliche Nachhilfe, sondern es ergeben sich eher dann positive Effekt, wenn Eltern sich zurückhalten. Dies ist u.a. auf negative Auswirkungen auf Familienklima, wenn Eltern zu Lehrkräften werden (müssen), zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es grundsätzlich gut, wenn Lernunterstützung aus der Familie ausgelagert wird. Trotzdem muss auch bei einer Lernförderung außerhalb der Familie darauf geachtet werden, wie diese in der Praxis ausgestaltet wird.

Praxisbeispiele

Helmut Klemm, Schulleiter; Praxisbeispiel aus Franken

Es bestand eine Diskrepanz der BuT-Leistungen bei Lernförderung, da BuT in Erlangen kaum in Anspruch genommen wurde. Lernförderung muss in die Schule gebracht werden, indem die Schule Förderbedarf konstatiert und Anträge von Eltern sammelt. Diese können dann gesammelt durch die Schule an Sozialamt weitergeleitet werden. Durch eine Festlegung von Sätzen in Einzel- und Gruppenförderung könnte die Förderung an der Schule auch für Gruppenangebote eingesetzt werden und ggf. an Träger weitergeben werden. Außerdem ist zukünftig auch das Thema der Diagnostik von Bedarfen (Schulen sind nicht Orte der Diagnostik) sowie die administrativen Arbeitsleistungen zur Koordination an der Schule zu berücksichtigen.

Constanze Rosengart, Schulleitung Berlin-Spandau

Notwendig ist eine Anpassung der BuT-Leistungen an Bedarfe der Schülerschaft. Die aktuellen BuT-Leistungen wirken für Familien stigmatisierend und erreichen damit Eltern mit negativen Schulerfah-

rungen kaum. Angeregt wird eine BuT-Lernförderung als Gesamtangebot, die eine enge Verzahnung mit Regelangeboten umfasst, um Stigmatisierung entgegenzuwirken. Für eine gute Organisation mit multiprofessionellen Teams sollten Schulleitungen mit zusätzlichen Verwaltungskräften entlastet werden. Außerdem ist eine Entbürokratisierung bei der Bedarfsfeststellung notwendig, sodass Schulleitungen einen größeren Handlungsspielraum erhalten.

Martina Beneke, GSS Schulpartner GmbH (freier Träger der Jugendhilfe)

Der Träger übernimmt die ergänzende Lernförderung. Insbesondere Multiprofessionalität ist hierbei von Bedeutung (u.a. Lern- und Sprachtherapeut/innen, Logopäd/innen, Ergotherapeutinnen, Pädagog/innen, Psycholog/innen und Therapeut/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/innen, Erzieher/innen, Heilpädagog/innen). Wichtig ist, die Fachkräfte der ergänzenden Lernförderung wie fest angestelltes Personal zu denken sowie für eine Vernetzung und damit gut abgestimmte Förderung zu sorgen. Der dadurch entstehende hohe administrative Aufwand für den Träger ist aktuell nicht im Kostensatz abgebildet. Für die Weiterentwicklung der Empfehlungen des WZB-Gutachtens müssen die Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte geklärt werden. Außerdem sollten individuelle Ansprüche an den Schulen bedarfsorientiert genutzt werden können.

Diskussion

In der Diskussion um die zentralen Anforderungen an ein BuTG wurde deutlich, dass die Leistungen bedarfsgerecht ausgestaltet sein und als qualitativ und quantitativ hochwertige Angebote an der Schule ankommen müssen. Als wichtiger Aspekt wurde in diesem Zusammenhang die notwendige Absenkung der Hürden bei der Beantragung der Leistungen hervorgehoben, um ressourcenbindende Bürokratie abzubauen. Die Einführung eines Sicherstellungsauftrags hat in den letzten Jahren bei Kommunen bereits zu einem Paradigmenwechsel geführt. Diesen Weg gilt es nun weiterzugehen.

Die Altersgrenze für die Inanspruchnahme sollte auf 27 Jahre angehoben werden, um mehr Schüler/innen mit Bedarf zu erreichen. Als wichtige Elemente wurden zudem die Erhöhung des Schulbedarfs und die Erweiterung der Leistungstatbestände sowie der Leistungen für digitale Teilhabe bewertet. Auch sogenannte „Schwellenfamilien“, die bisher keinen Anspruch auf BuT-Leistungen, aber dennoch finanzielle Schwierigkeiten haben, sollten in Zukunft durch eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten Anspruch auf Förderung erhalten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Herausforderung, dass Leistungsberechtigte streng genommen keine eigene Gruppe oder ein einheitliches Milieu bilden. Neue empirische Forschung ist daher in diesem Kontext notwendig. Zudem sollten flächendeckende Statistik sowie enge wissenschaftliche Begleitung bei einer Reform mitgedacht werden.

Mit Blick auf die Trägerschaft wurde deutlich, dass die Länder bei einer Reform frühzeitig und eindeutig klären müssen, wer die Trägerschaft übernehmen sollte. Dabei gilt es bestehende Strukturen zu nutzen. Jugendämter oder Schulaufsichtsbehörden scheinen als Träger ggf. weniger geeignet, da diese mangels Erfahrung und aufgrund der damit einhergehenden aufwändigen administrativen Umstellung aus dem Stand kaum in der Lage sein dürften, die Aufgaben adäquat zu übernehmen. Im weiteren Prozess müssen entsprechende Regelungsvorschläge mit Kommunen und Ländern geschärft werden.

Gelingensbedingungen und Handlungsansätze

Für den Erfolg der Einführung eines BuTG ist die enge Vernetzung und gut abgestimmte Förderung mit allen Akteuren vor Ort wesentlich. Erfolgreiche Lernförderung und hochwertige Unterstützungsangebote setzen zugleich eine hohe Qualität der Fachkräfte voraus, die über entsprechende Qualitätsstandards gesichert werden muss. In diesem Zusammenhang sollten auch die unterschiedlichen Voraussetzungen in der Trägerlandschaft näher beleuchtet und berücksichtigt werden, die sich in städtischen und ländlichen Gebieten grundlegend anders darstellen.

Multiprofessionelle Teams sind Voraussetzung und Herausforderung für gute Lernförderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zugleich. Die Koordination dieser Teams und die Beantragung der Leistungen gehen mit einem hohen administrativen Aufwand für die Schule einher. Dieser Mehraufwand ist bisher nicht in den Kostensätzen abgebildet. Bei der Einführung eines BuTG sollten die Verwaltungskosten daher entsprechend abgebildet werden. Insbesondere für Schulleitungen stellt die Organisation der Unterstützungsangebote einen hohen zusätzlichen Managementaufwand dar. Für diese Aufgaben sollte zur Entlastung zusätzliches Personal eingestellt und finanziert werden können.

Im weiteren Prozess müssten insbesondere das Verhältnis der erweiterten Leistungen eines neuen BuTG mit einer möglichen Kindergrundsicherung geklärt werden, da es hier teilweise zu Überschneidungen kommt. Mit Blick auf den gesetzlichen Regelungsort ist zwar der Wunsch nach einem Gesetz oder Gesetzbuch für die politische Kommunikation nachvollziehbar, fachlich ist dies aber weniger entscheidend, da die Erweiterungen auch in der bestehenden Rechtssystematik umgesetzt werden können.

Im Nachgang zum Werkstattgespräch erreichte uns folgende Anmerkung zu § 5 „Leistungen zur Lernförderung“ von Helmut Klemm, Schulleiter der Mittelschule Erlangen-Eichendorffschule, die wir gerne in die Dokumentation mit aufnehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

- Grundsätzlich ist der pragmatische Ansatz zu begrüßen, Bundesmittel über diesen Weg in die Kommunen und damit an die Schulen zu bringen. Herr Habeck, Bundesvorsitzender der Grünen, spricht in diesem Zusammenhang von einer „Räuberleiter“.
- Dennoch wäre es für die Schulen eines der reichsten Länder der Welt besser, sie würden die notwendigen Finanzmittel für eine gute Schule nicht über dieses Provisorium erhalten. Die Finanzierung durch die Hintertür wirft immer wieder Widersprüche auf und verlangt mitunter nach faulen Kompromissen.
- Es bleibt das Stigma für die Kinder und Jugendlichen, unterprivilegiert zu sein, und es bleibt die Hürde der Beantragung, mag man sie auch noch so niedrig aufbauen wollen.

Die nachfolgenden Anmerkungen fußen vornehmlich auf der langjährigen Praxiserfahrung mit der optimierten Lernförderung an der Mittelschule Erlangen-Eichendorffschule.

- Der Antrag auf Lernförderung durch die Erziehungsberechtigten muss so niederschwellig wie möglich erfolgen und über die Schule initiiert und koordiniert werden. „Ich beantrage für mein Kind Lernförderung an der Schule XY.“

- Der Nachweis zum Lernförderbedarf sollte ausschließlich bei der Schule liegen. Dabei sollten individuelle Förderbedarfe zur Potenzialentfaltung im Mittelpunkt stehen und nicht Lernziele, die sich an Lehrplänen, Klassenzielen oder Übertrittsbedingungen orientieren. Es geht auch um musische und kulturelle Förderung, wie sie an Ganztagschulen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder Kursen angeboten werden.
- Die Lernförderung muss integrativ und ganzheitlich erfolgen. Sie muss systemisch an der Schule verankert sein. Hierin liegt einer der Widersprüche, den es auszuhalten gilt: Die Schulen erhalten Mittel für den Einzelnen, die sie für die Förderung aller einsetzen.
- Daraus ergeben sich weitere Widersprüche und Dilemmata: Die Forderungen nach einer differenzierten, individuellen Diagnostik, einer Pflicht zur Dokumentation von individuellen Lernfortschritten und einem Einsatz von qualifiziertem Personal erscheinen logisch und notwendig, erschweren aber in der Praxis die Umsetzung eines Schulkonzepts der Förderung und Entfaltung von Potenzialen.
- Vielmehr sollte das Augenmerk auf das Förderkonzept gerichtet sein. Es geht um fachliche Fundierung, transparente Verschriftlichung und eine Evaluation des Konzepts, orientiert an der Wirksamkeit.
- Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist angesichts des Fachkräftemangels ein Problem. Es wird durch hinderliche Rahmenbedingungen erschwert, wie z. B. befristete Honorarverträge als Folge von fehlender Planungssicherheit. Den Schulleitungen müsste die Möglichkeit gegeben werden, unbefristete Stellen zu schaffen und im Sinne eines multiprofessionellen Teams verschiedene Mitarbeiter/innen anzustellen. Sozial-, Freizeit-, Sonder- oder Theaterpädagogen, Musiktherapeut/innen, etc. Dabei spielt der Förderschwerpunkt des Konzepts eine wichtige Rolle.
- Der Wunsch „Jeder Euro muss beim Kind ankommen!“ ist so verständlich wie kurzfristig. Eine sinnvoll begründete und als notwendig erachtete Aufstockung des Personals braucht auch begleitende Maßnahmen bei der Leitung, Führung und Organisation der Mitarbeiter/innen. Es braucht ein Backoffice, besondere Räume und eine entsprechende Ausstattung. Wenn man an benachteiligten Schulen eine systemisch verankerte Lernförderung implementieren möchte, dann muss man diese wichtigen, flankierenden Maßnahmen mitdenken. Entweder durch Budgethoheit und Rechenschaft bei den Schulen oder über anteilige Zusatzmittel.

AG 3: SGB IX, Eingliederungshilfe, Schulbegleitung

Die Arbeitsgruppe 3 beleuchtete die empfohlene Reform des SGB IX und insbesondere die Ausformulierung zur Schulbegleitung des WZB-Gutachtens. Grundsätzlich begrüßte die Arbeitsgruppe die vorgeschlagenen Regelungen, bspw. hinsichtlich der Festlegung einer Mindestqualifikation und dem lerngruppenbezogenen Einsatz von Leistungen. Dennoch wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht, die sich insbesondere mit der Weite des Adressatenkreises und der Rolle von Schulbegleitung in Abgrenzung zu anderen Professionen und Tätigkeitsfeldern beschäftigen.

Impuls-Beiträge

Schulbegleitung als eine Form angemessener Vorkehrungen (Dr. Angela Ehlers, VDS)

Eine Schulbegleitung kann als Form einer angemessenen Vorkehrung verstanden werden, um eine barrierefreie Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten. Die Bildungsteilhabe sollte dabei von einem weiten Inklusionsbegriff ausgehen. Es geht somit um eine Teilhabe in allen Lebensphasen, die alle Personen mit Einschränkungen miteinschließt. Deshalb ist auch in Referenz auf das WZB-Gutachten darauf hinzuweisen, dass Eingliederungshilfe und der Einsatz von Schulbegleitung über die allgemeinbildenden Schulen hinaus in Berufsschulen und Hochschulen Anwendung finden sollte.

Schulbegleitung kann bislang als externe fachliche Unterstützung zur Teilhabe an und zur Barrierefreiheit von Bildung in allen Bereichen verstanden werden. Diese Hilfe wirkt grundsätzlich nachrangig, d.h. es wird zunächst geprüft, ob Leistungen von der Einrichtung / Schule selbst erbracht werden können. Ist dies nicht der Fall, fungiert Schulbegleitung deshalb als Unterstützungs- oder Assistenzleistung und stellt somit keine pädagogische Förderung dar. Die Gewährung von Schulbegleitung darf kein Ersatz für fehlende sonderpädagogische Förderung sowie keine Lerntherapie sein.

Die Schulbegleitung bedarf der Vereinheitlichung der Maßstäbe des Einsatzes auf der Grundlage gemeinsamer bundesweiter Vereinbarungen (ohne Schulgesetze und Richtlinien der Länder zu verletzen), um eine verlässliche Entscheidungsgrundlage über alle 16 Bundesländer hinweg zu schaffen. Schulbegleitung sollte dafür in der Zuständigkeit des Bildungsbereichs gelegt werden. Hinsichtlich des Personals sollten dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse sichergestellt werden, um eine Zuverlässigkeit und Professionalität und somit auch eine Steigerung von Qualität zu erreichen. Gleichzeitig erscheint die Festlegung einer Mindestqualifikation bzw. Grundkompetenzen sinnvoll.

Hinsichtlich der Zuteilung von Leistungen ist eine Vorrangigkeit bedarfsorientierte und systembezogene Zuweisungen (Pooling) vor einer individuellen Beantragung und Zuweisung sicherzustellen. Dies hilft auch maßgeblich Schulen mit einer großen Heterogenität und Diversität, die über eine Einbindung im pädagogischen Konzept dann die Einsatzmöglichkeiten vielfältig (präventiv, gruppenbezogen, individuell etc.) gestalten können.

Einsatz und Konditionen der Schullastenz in den Kommunen (Klaus Hebborn, Deutscher Städtetag)

Aus einer kommunalen Perspektive ist für die Eingliederungshilfe und Schulbegleitung der Sozialraum zu betonen. Letztlich müssen die unterschiedlichen Professionen und Handlungsbereiche der Jugendhilfe, Sozialarbeit, Sozialhilfe etc. mit der Eingliederungshilfe ineinandergreifen, wie es in der Aachener Erklärung zur Ausgestaltung von regionalen Bildungslandschaften formuliert wurde. Leitbild für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit stellen hierbei stabile Vernetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene für das wichtige Thema von Inklusion dar.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags sollte die seit 2020 geltende Möglichkeit von Schulbegleitung als Einzel- oder gruppenbezogene Leistung beibehalten und weiterentwickelt werden.⁸ Dabei sollten für

⁸ Siehe Deutscher Städtetag. *Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools*. 2019. Verfügbar unter: <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/schulbegleitung-orientierungshilfe-2019>.

das Poolmodell weiterhin alle Beteiligten ihre Zustimmung geben und somit eine differenzierte Abwägung der Interessen stattfinden können. Die Schulbegleitung sollte damit auch Teil des Schulkonzepts sowie unter Einbindung der Erziehungsberechtigten geschehen, z.B. in Form von Kooperationsvereinbarung. Außerdem wird der Vorschlag einer Mindestqualifikation und die Forderung nach einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis unterstützt.

Wichtig ist zudem eine Verankerung der Regelungen über das Landesrecht, damit das Konnexitätsprinzip greifen kann und die Finanzierung für Kommunen zur Verfügung steht. Ansonsten bestünde eine Abhängigkeit vom jeweiligen kommunalen Haushalt, was wiederum Ungleichheit produziert.

Gelingensbedingungen und Handlungsansätze

Dr. Kerstin Petersen, Sozialbehörde Hamburg

Der Blick von der Landesebene und dem hanseatischen Kontext zeigte die Bedingung von systematischer und verbindlicher Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Regelungsebenen zwischen Land, Kommunen und Praxis auf. So wurde in Hamburg eine verbindliche Rahmenvereinbarung geschaffen, die von Bildungsministerium und Jugendhilfeministerium initiiert wurde. Teil dieser Vereinbarung sind übergreifende Arbeitsgruppen, die bspw. auf Landesebene Vertreter/innen der Länder, Kommunen und Praxis, auf städtischer Ebene Schulleitungen, Jugendamt und Leitungen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umfassen. Zudem wurde eine gemeinsame Zielsetzung zur Zusammenarbeit für die Förderung von Kindern und Jugendliche mit besonders herausforderndem Verhalten in Bildung und Jugendhilfe verankert, was zu neuen übergreifenden Angeboten und Kommunikationsstrukturen geführt hat.

Daniela Schneckenburger, Dezernentin in Dortmund, FB Schule

Die Stadt Dortmund hat sich ebenfalls intensiv mit Schulbegleitung auseinandergesetzt. Unter anderem aufgrund steigender Kosten wurde der Einsatz evaluiert, um bei gleichen Ressourcen ein besseres Konzept für den Einsatz zu erstellen. Daraus folgte ein niedrighschwelliger Zugang zu Schulbegleitung über den Fachbereich Schule. Eine Beantragungsmöglichkeit besteht nun für Eltern und Schulen. Somit können Schulbegleitungen sowohl bei individuellem als auch bei institutionellem Bedarf der Schule eingesetzt werden. Schulbegleitung kann somit auch kombiniert und für eine Klasse verfügbar sein. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, die Poolung bzw. den systemischen Einsatz von Schulbegleitung als „vorrangig“ im Bundesgesetz zu verankern. Darüber hinaus sollten Qualitätsstandards für Schulbegleitung nicht kommunal oder landesweit, sondern bundesweit gesetzt werden.

Mike Menke, Kinderschutzbund Berlin, Erika-Mann-Grundschule Berlin

Der Blick aus der Praxis zeigt, wie eine gute Grundschule funktionieren kann. Als Schule in schwieriger Lage (70% der Kinder kommen aus Familien mit Transferleistungen; über 12% der Kinder haben einen Förderbedarf) spielt Schulbegleitung eine große Rolle im Schulalltag. Wird ein Förderbedarf anerkannt, kann die Schule für alle Kinder jeweils den Antrag stellen. Eine Herausforderung stellt allerdings das zur Verfügung gestellte Stundenkontingent dar, das pro Schuljahr variiert. Dennoch kann das Gesamtbudget flexibel auf die Bedarfe der Schule ausgerichtet, die Schulbegleitung auf Klassen und auch auf Ferienzeiten verteilt werden. Außerdem wird darauf geachtet, dass Schulbegleiter/innen Zeiten für monatliche Inputs, wöchentliche Feedbackrunden und Austausch im Klassenteam zur Verfügung stehen. Es bedarf zudem einer Aufklärung über die Arbeitsschwerpunkte von Schulbegleitung, um einem zu hohen Anspruchsdenken von Lehrkräften und Eltern entgegenzuwirken.

ken. Außerdem könnte das Handlungswissen im Bereich Inklusion nicht allein der Schulbegleitung, sondern dem gesamten Personal an Schulen eröffnet werden.

Diskussion

Sarah Karge, kobra.net GmbH: Schül assistenzen sind in Brandenburg feste Mitglieder der Klassen. Allerdings bedarf es für die Abstimmung und interprofessionelle Zusammenarbeit ebenfalls eines Stundenbudgets. In Berlin wurde dafür die Möglichkeit eröffnet, die Stunden zusammenzufassen und in Selbstverwaltung zu verteilen, sodass „gemeinsame Zeiten“ für das Personal an der Schule geschaffen werden.

Dr. Angela Ehlers: Das WZB-Gutachten kann auch kritisch diskutiert werden. So sollten auch Berufsbildung und Hochschulen berücksichtigt werden. Außerdem grenzt der Begriff einer „individuellen Lernförderung“ das Arbeitsfeld der Schulbegleitung nicht eindeutig von einer sozial- und sonderpädagogischen Förderung ab. Es besteht somit die Gefahr, dass zusätzliche Aufgaben auf die Schulbegleitung übertragen werden, anstatt die Qualität und die Bedingungen für dieses Arbeitsfeld zu verbessern.

Christiane Bopp, Deutscher Caritasverband: Der Einsatz von Schulbegleitung zur Inklusion von Kindern in die Regelschule wird befürwortet. Allerdings sollte hervorgehoben werden, dass nur bestimmte Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf dadurch adressiert werden. Bei schweren Einschränkungen ist eine Schulbegleitung nicht ausreichend und die Umsetzung einer Bildungsteilhabe scheitert bei diesen Kindern. Deshalb sollte weiter darüber nachgedacht werden, wie das System Schule dahin entwickelt werden kann, dass diese Kinder auch teilhaben können.

Daniela Schneckenburger: Bei der Umsetzung einer Neuregelung der Eingliederungshilfe sollte darauf geachtet werden, dass aufgrund der aktuell fehlenden Fachkräfte bzw. qualifizierten Kräfte eine Übergangszeit vorgesehen wird, um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, diese Anforderungen umzusetzen. Zudem wird ebenfalls der Begriff der Lernförderung in diesem Kontext kritisch betrachtet, ggf. könnte eine „kompetenzorientierter Teilhabe“ als Ausrichtung für die Schulbegleitung nutzbar gemacht werden.

Heidemarie Rose, Sozialbehörde Bremen: Wichtig ist es, auch die Qualifikationsanforderungen im Bereich der Inklusion für die Lehrkräfte mitzudenken und in die Ausbildung und Fortbildung zu integrieren. Es bedarf bspw. Kompetenzen für die Umsetzung solcher Konzepte im Schullalltag. Deshalb ist eine Diskussion über das Gesamtkonzept an Schulen unumgänglich.

Dirk Jordan: Es ist wichtig, die Novellierung in einem Gesamtbild zu verankern. Dabei spielt zum einen die Erbringung der Leistung (tatsächlich vor Ort und teilweise systemisch) und zum anderen die Verantwortung für die Organisation der Leistung eine Rolle. Es wird für eine kooperative gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten unter der Aufsicht der Schulleitung plädiert. Diese Frage der Steuerungsverantwortung muss eindeutig geklärt werden.

4. Zusammenfassungen

AG 1: Ganztags-Förderungsmöglichkeiten für die Risikogruppe (zusammengefasst von Katrin Kantak, Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe, Brandenburg)

Das Ganztagsförderungsgesetz im Referentenentwurf setzt gute Bedingungen für die weitere Entwicklung (z.B. Ganztag an 5 Tagen über 8 Stunden; Rechtsanspruch bis Schuljahr 2028/2029). Daraus resultieren verschiedene Fördermöglichkeiten für die „Risikogruppe“ und damit verbundene Voraussetzungen.

Eine hohe Priorität liegt auf der Qualität im Ganztag, die es ermöglicht, dass Kinder sich wohlfühlen und Erziehungsberechtigte Vorbehalte gegenüber staatlichen Einrichtungen überwinden. Dazu zählt u.a., dass es gute und ausreichende Räume gibt. Deshalb sollte eine Bundesförderung auch für Schulraumausbau und Weiterentwicklung eingesetzt werden können. Eine weitere Kernvoraussetzung ist das Personal. Es werden pädagogische Fachkräfte aus verschiedenen Professionen benötigt. Es bedarf eines multiprofessionellen Teams, das sich sowohl dem Kind/Jugendlichen als auch der Familie widmen und Förderung vernetzt zwischen Schule und Sozialraum langfristig etablieren kann. Allerdings mangelt es an diesen Fachkräften, d.h. es muss in Aus-, Fort- und Weiterbildung investiert werden. Nur gute Fachkräfte werden ermöglichen, dass bspw. eine gute Diagnostik für die gezielte Förderung der „Risikogruppe“ stattfinden kann. Außerdem sollten die Haltungen der Personen und die gemeinsam gelebten Werte im Ganztag reflektiert und diskutiert werden. Deshalb spielen u.a. auch soziales Lernen und unterschiedliche außerschulische Angebote an der Schule und im Sozialraum eine große Rolle. Schließlich bedarf es eines finanziellen Kompromisses hinsichtlich der Konditionen bei der Mittelvergabe des Bundes, da der Bedarf von Ländern und Kommunen sehr groß ist, insbesondere in Ländern mit bislang geringem Ganztagsangebot.

AG 2: Bildungs- und Teilhabepaket (zusammengefasst von Hans-Jürgen Kuhn)

Viele der Einschätzungen und Empfehlungen aus dem WZB-Gutachten zum BuT wurden in der Arbeitsgruppe geteilt. Es besteht die Notwendigkeit, die Antragserfordernisse, die auch stigmatisierend wirken, zu vereinfachen und die Hürden zu senken, um einen besseren Zugang zu ermöglichen.

Als übergreifende Frage wurde in der Arbeitsgruppe die einheitliche Trägerschaft für die Leistungen für BuT angesprochen. Diese Regelung könnte mit einer gewachsenen Struktur vor Ort (z.B. in der Stadt oder auf dem Land) konfliktieren, die über die Zeit etabliert wurde. Daher könnte es schwierig und ggf. zeitaufwendig sein, sich auf ein Trägermodell zu einigen. Bei einer Lernförderung auf dem Stand der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden von den Fachkräften neben pädagogischen auch fachliche und fachdidaktische Fähigkeiten gefordert. Darüber hinaus bedarf es eines multiprofessionellen und vernetzten Zusammenarbeitens. Zudem entsteht bei einer Ausweitung der Lernförderung ein zusätzlicher Managementbedarf der Schulleitungen. Somit benötigen Schulleitungen zusätzliches Personal oder Zeitkontingente für Managementfunktionen und Koordination. Schließlich werden auch Wirkungsstudien und Evaluationen gefordert, allerdings besteht hierbei die Schwierigkeit, Effekte der Lernförderung zu erfassen, ohne weitere Bürokratie aufzubauen.

AG 3: SGB IX, Eingliederungshilfe, Schulbegleitung (zusammengefasst von Elvira Kriebel)

Bei einer Anpassung der Gesetzeslage muss die Förderung auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen und den Hoch-

schulen berücksichtigt werden. Die Arbeitsgruppe vertritt dabei ein umfassendes und weites Verständnis, allen jungen Menschen einen selbständigen Erwerb von Bildung zu ermöglichen und verweist für eine Definition von Schulbegleitung auf eine Fußnote des Gutachtens.⁹

Zum WZB-Gutachten wurden konkrete Anmerkungen gemacht. Zunächst sollte die gesetzliche Regelung zur Schulbegleitung auch berufsbildende Schulen und Hochschulen umfassen. Darüber hinaus wurde der Begriff der Lernförderung kritisch diskutiert, da Schulbegleitungen nicht als erweiterte Lehrkräfte oder Sozialpädagog/innen eingesetzt werden sollten. Vielmehr ist Schulbegleitung in erster Linie dafür da, die Bildungsteilhabe der begleiteten Person zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollte eine Abgrenzung in der Begrifflichkeit zur Lernförderung erfolgen. Außerdem wird von der Arbeitsgruppe ein lerngruppenbezogener Einsatz der Leistungen begrüßt. Das systemische Verankern der Leistung in Form eines Lerngruppenbezugs (im Vergleich zu einer individuellen, einzelpersonbezogenen Begleitung) sollte vorrangig genutzt werden. Zusätzlich sollten die Qualifikationsanforderungen für Schulbegleitung auf Landesebene etabliert werden, damit die Standards nicht von der finanziellen Lage der Kommune abhängig sind, sondern über das Konnexitätsprinzip mit einer einheitlichen Finanzierung des Bundeslandes abgesichert werden. Für das Personal sind zudem dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse wichtig. Abschließend betont die Arbeitsgruppe die Kooperation zwischen und gemeinsame Willenserklärungen durch Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, die bspw. im Rahmen von Vereinbarungen für neue Angebote festgehalten werden können.

Ausblick (von Philipp Antony, Heinrich-Böll-Stiftung)

Der Ansatz des Werkstattgesprächs, hinsichtlich einer Verbindung von Sozial- und Bildungspolitik über das Sozialgesetzbuch und somit die Bundesgesetzgebung nachzudenken und zu diskutieren, hat sich als fruchtbar erwiesen. Es ist allerdings nicht der einzige Ansatzpunkt, wie Bildungsarmut verringert, die „Risikogruppe“ erreicht und Lernförderung verbessert werden kann. Die Heinrich-Böll-Stiftung will die Arbeit an diesem Thema in den nächsten Jahren erweitern. Eine Möglichkeit ist, den Lebenslauf stärker in den Blick zu nehmen, bspw. mit Bezug auf frühkindliche Bildung und Erziehung, auf Übergänge zwischen Bildungseinrichtungen oder auf das lebenslange Lernen.

Das Rechtsgutachten und dieses Werkstattgespräch stellen einen ersten Aufschlag für eine kontinuierliche Entwicklung von Verbesserungen der Bedingungen für die „Risikogruppe“ und die Verringerung von Bildungsarmut dar. Ziel ist es als parteinahe bzw. politiknahe Stiftung, das gewonnene Wissen und die getroffene Einschätzung den politischen Parteien als Beratungsleistung zur Verfügung zu stellen und für eine Diskussionsoffenheit zwischen Politik/Bildungsverwaltung, Wissenschaft und schulischer Praxis zu sorgen.

⁹ „Schulbegleitung soll durch Anleitung und Begleitung in der Schule Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu ermöglichen; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen*, 1. Entwurfsfassung 7.6.2016. 2016. Verfügbar unter <https://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/160607-1-Entw-Gesetzestext-Reform-SGB-VIII-MASTER-1.pdf>.

Diese Dokumentation wurde von Franz Koranyi unter Mitwirkung von Meral Kaufmann und Sebastian Randack für die Heinrich-Böll-Stiftung erstellt. Sie wird an die Teilnehmer/innen des Werkstattgesprächs verschickt und ist zudem auf der Website der Stiftung abrufbar. Die einzelnen Redebeiträge und Wortmeldungen wurden mit größtmöglicher Genauigkeit und Sorgfalt notiert. Es handelt dabei jedoch nicht um eine Transkription, sondern um eine kondensierte Zusammenfassung, die gegenüber dem Wortlaut notwendigerweise verkürzend und resümierend sein muss. Die Dokumentation versteht sich als gemeinschaftliche Erinnerungsnotiz und soll als Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung des Themenfelds dienen.